
33/2026

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

16.07.2026

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Satzung für die Durchführung des Orientierungsstudiums vom 09. Juli 2026	2

Neufassung der Satzung für die Durchführung des Orientierungsstudiums vom 09. Juli 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 8, § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025, Seite 3) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der BTU Cottbus–Senftenberg vom 22. Januar 2020 (AMbl. 01/2020), zuletzt geändert am 08. August 2022 (AMbl. 10/2022), der Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 12. Juni 2018 (AMbl. 09/2018) sowie § 1 Satz 6 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung (AMbl. 29/2024 vom 29.08.2024) erlässt der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Orientierungsstudiums, Ziele des Studiums	2
§ 3	Abschluss.....	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 6	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 7	Abschluss-Arbeit	3
§ 8	Weitere ergänzende Regelungen	3
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	3
Anlage 1:	Aufbau des zweisemestrigen Orientierungsstudiums und Regelstudienplan.....	4
Anlage 2:	Aufbau des einsemestrigen Orientierungsstudiums und Regelstudienplan	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Studienvorbereitungsprogramms Orientierungsstudium (im Folgenden Orientierungsstudium genannt).

(2) Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-BA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Orientierungsstudiums, Ziele des Studiums

(1) ¹Das Orientierungsstudium entspricht im Umfang einem Vollzeitstudium, das potenzielle Studienanfängerinnen und -anfänger dabei unterstützt, ein ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechendes Studienfach zu finden, sich notwendiges Grundlagenwissen anzueignen bzw. dieses aufzufrischen und Module aus regulären Bachelor-Studiengängen bereits vorab zu belegen. ²Durch die Vermittlung studiengangsübergreifender Schlüsselkompetenzen sowie durch die Einblicke in die berufliche Praxis werden sie auf das Fachstudium vorbereitet. ³Dies führt zur Verbesserung der Studier- und Berufsfähigkeit der potenziellen Studierenden. ⁴Durch die vorgezogene Belegung von ausgewählten Modulen aus dem Bachelor-Studienangebot der BTU wird einerseits eine Überprüfung des bisherigen Studienwunsches und andererseits die Entzerrung der ersten Fachsemester ermöglicht.

(2) Das Orientierungsstudium kann sowohl in einer zweisemestrigen (Regelfall) als auch einer einsemestrigen Variante belegt werden (siehe § 5).

§ 3 Abschluss

(1) ¹Das Orientierungsstudium ist ein Studienvorbereitungsprogramm gemäß § 10 Abs. 8 BbgHG. ²Es führt zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss. ³Der Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgt über eine Notenübersicht (Transcript of Records).

(2) Werden im Orientierungsstudium mindestens 36 Leistungspunkte (LP) (zweisemestrige Variante) bzw. 18 LP (einsemestrige Variante) erworben, gilt es als „erfolgreich absolviert“ im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 4 der Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten

Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Zum Orientierungsstudium kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium nach § 4 der RahmenO-BA in ihrer jeweils aktuellen Fassung nachgewiesen hat.

§ 5 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das zweisemestrige Orientierungsstudium beginnt jeweils im Wintersemester, das einsemestrige jeweils im Sommersemester.

(2) ¹Das Orientierungsstudium umfasst sowohl Module zur Studienorientierung und Vermittlung von Schlüsselkompetenzen als auch Module aus dem jeweiligen Grundlagenbereich der Bachelor-Studiengänge (Fachmodule). ²Der Aufbau, die Zusammensetzung der Module sowie der zeitliche Ablauf des Orientierungsstudiums sind in den Übersichten in Anlage 1 und 2 dargestellt. ³Das Angebot der Wahlpflichtmodule (Katalog der für das Orientierungsstudium zur Verfügung stehenden Fachmodule) wird bis spätestens einen Monat vor Semesterbeginn auf der Webseite des Orientierungsstudiums veröffentlicht und kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ⁴Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Programmleitung verbindlich der Abteilung Studium und Lehre anzuzeigen. ⁵Jedem Modul sind LP zugeordnet, die den durchschnittlichen notwendigen Zeitaufwand der Studierenden widerspiegeln. ⁶Ein LP entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁷In den Semestern des Orientierungsstudiums können jeweils bis zu 30 LP erworben werden.

§ 6 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) Die Modulprüfungen sind jeweils in dem Semester zu erbringen, dem das Modul laut Regelstudienplan zugeordnet ist.

(2) Im Rahmen des Orientierungsstudiums erfolgreich bestandene Module der Bachelor-Studiengänge können auf Antrag der oder des Studierenden an den jeweiligen Prüfungsausschuss auf das anschließende Fachstudium angerechnet werden, sofern sie Bestandteil des Curriculums des jeweiligen Studiengangs oder aber anererkennungsfähig sind.

(3) ¹Wurden Modulprüfungen nicht bestanden, so wird dieses dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Die Module zur Studienorientierung und Vermittlung von Schlüsselkompetenzen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Modulprüfungen werden in einem nachfolgenden Fachstudium an der BTU nicht als Fehlversuche gewertet.

§ 7 Abschluss-Arbeit

Im Orientierungsstudium wird keine Abschlussarbeit angefertigt.

§ 8 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in das Orientierungsstudium immatrikuliert werden.

(3) Die Satzung für die Durchführung des Orientierungsstudium vom 13. September 2022 (AMbl. 16/2022) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(4) Diese Satzung vom 09. Juli 2026 (AMbl. 33/2026) tritt zwei Semester nach der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 19. Februar 2026.

Cottbus, den 09. Juli 2026

Prof. Dr. jur. Eike Albrecht
Senatsvorsitzender

Anlage 1: Aufbau des zweisemestrigen Orientierungsstudiums und Regelstudienplan

Modul-Nr.	Komplexe bzw. Module	Status	Bewertung	LP 1. Semester (Wintersemester)	LP 2. Semester (Sommersemester)
	Studienorientierung und -kompetenzen (12 LP)				
14914	Studienorientierung und -kompetenzen I	P	SL	6	
14915	Studienorientierung und -kompetenzen II	P	SL		6
	Fachmodule 1. Semester (24 LP)				
	Module für das 1. Semester aus dem Katalog der für das Orientierungsstudium zur Verfügung stehenden Fachmodule	WP	Prü	24	
	Fachmodule 2. Semester (24 LP)				
	Module für das 2. Semester aus dem Katalog der für das Orientierungsstudium zur Verfügung stehenden Fachmodule	WP	Prü		24
				30	30

LP- Leistungspunkte, P – Pflichtmodul, WP - Wahlpflichtmodul, SL – Studienleistung, Prü - Prüfung

Anlage 2: Aufbau des einsemestrigen Orientierungsstudiums und Regelstudienplan

Modul-Nr.	Komplexe bzw. Module	Status	Bewertung	LP 1. Semester (Sommersemester)
	Studienorientierung und -kompetenzen (6 LP)			
14915	Studienorientierung und -kompetenzen II	P		6
	Fachmodule 2. Semester (24 LP)			
	Module für das 2. Semester aus dem Katalog der für das Orientierungsstudium zur Verfügung stehenden Fachmodule	WP	Prü	24
				30

LP- Leistungspunkte, P – Pflichtmodul, WP - Wahlpflichtmodul, SL – Studienleistung, Prü - Prüfung